

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Februar 1988

(GVBl. S. 4)

Nachstehend geben wir die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 5. November/2. Dezember 1987 bekannt:

Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – vertreten durch den Oberkirchenrat

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 391) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Kirchenmitgliedschaft in dieser Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) 1Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. 2Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anzuhören. 3Entspricht der Kirchengemein-

derat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(2) ¹Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. ²Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. ³Entspricht der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) ¹Lehnt der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim zuständigen Oberkirchenrat erheben; dieser entscheidet endgültig. ²§ 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 3

(1) Mit Zugang der Mitteilung an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder der Entscheidung des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur neuen Kirchengemeinde und Landeskirche.

(2) Mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 2 Abs. 4 setzt sich die Kirchenmitgliedschaft fort.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

¹Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. ²Der Verzicht ist dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seiner bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis zugeht. ³Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen der Mitteilung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese. ⁴Der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde teilt den Wechsel der Kirchenmitgliedschaft der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) ¹Ist eine der Voraussetzungen für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so muß der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. ²Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstrecken. ³Die Betroffenen sind vorher zu hören. ⁴Die Umgemeindung wird 3 Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises nach Absatz 2 kann der Betroffene Widerspruch beim zuständigen Oberkirchenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig. ²§ 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 6

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Für die Evangelische Landeskirche
in Württemberg

Stuttgart, den 5. November 1987

Dietrich

Direktor

Für die Evangelische Landeskirche
in Baden

Karlsruhe, den 2. Dezember 1987

Prof. Dr. Engelhardt

Landesbischof

